

Änderung
der Studienordnung für den Studiengang Geographie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I
und Erweiterungsprüfung vom 10.09.1998,
vom 23.03.2000

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NRW.S.213), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I und Erweiterungsprüfung vom 10.09.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 3 wird die Zahl 64 geändert in "65".

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 lautet neu:

Der Studiengang gliedert sich in ein Grundstudium (30 SWS), Hauptstudium (35 SWS) und Schulpraktische Studien (4 SWS).

3. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl "25" in "24" geändert.

4. In § 7 Abs. 2 wird die Tabellenübersicht wie folgt geändert:

Der erste Spiegelstrich lautet neu:

- V/S/T Einführung in das Studium der Geographie 1 SWS

Der neunte Spiegelstrich lautet neu:

- Ü¹ Digitale Kartographie (D) 2 SWS

Die Fußnote hierzu wird um: "T = Tutorium, Ü = Übung" ergänzt.

5. In § 8 Abs. 1, letzte Zeile, wird die Zahl "31" in "30" geändert.

6. In § 9 Abs. 1 wird die Zahl "13" in "19" geändert.

7. § 9 Abs. 4 und Abs. 5 werden wie folgt geändert:

(4) Pflichtveranstaltungen

Aus den Bereichen A, D und E (vgl. § 6 (2)), Exkursionen und Examensvorbereitung

V	Landschaftstypen der Erde (A)	2 SWS
S	Fernerkundung/Karteninterpretation (D1)	2 SWS
S	Ausgewählte Probleme der Fachdidaktik (E)	2 SWS
S	Vorbereitung auf das Examen	1 SWS
Exk.	18 Tage, davon eine mindestens 14-tägige Exkursion	12 SWS

(5) Wahlpflichtveranstaltungen

Aus den Bereichen A, B und C (vgl. § 6 (2))

V	aus der Anthropogeographie (B)	2 SWS
V	aus der Regionalen Geographie (C) (Europa oder Außereuropa)	2 SWS
S	aus der Physischen Geographie/Landschaftsökologie (A) oder	2 SWS
GHS ²	aus der Physischen Geographie/Landschaftsökologie (A) im Falle der Vertiefung (incl. 5 Geländetage)	4 SWS
S	aus der Anthropogeographie (B) oder	2 SWS
2S	aus der Anthropogeographie (B) im Falle der Vertiefung (incl. 5 Geländetage)	4 SWS
S	aus der Regionalen Geographie (C) oder	2 SWS
2S	aus der Regionalen Geographie (C) zuzüglich 5 Geländetage im Falle der Vertiefung	5 SWS

Artikel II

Der vorliegenden Ordnung wird ein auf der Grundlage der vorgenannten Änderungen geänderter Studienverlaufsplan als Anlage beigefügt.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 14.04.1999 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19.01.2000.

Münster, den 23.03.2000

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.03.2000

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt